

inayen nicht besetzt zu sein
 zum Rathe müssen am 3. Juni
 gantlag nach dem Rathsaam die
 inoffenbar mit 302 bis 1/2
 zum Rathe gezogen ist.

Sinnübun ist man zum gemeinlichen Recht
 Aufsatzung geschritten; es ist ein in die
 jauchig für Rathe genommen, so nach dem
 einem mit 12- und respective 6 Jahren für
 auf die gntmagen; polise genommen resigni-
 ret, und die Sinnübun falls genommen zu ge-
 brachen zu lassen nicht zu demogen man
 folglich in die Innulign Zulassung an
 gntmagen erugneht haben; man polise auf
 von parte des Rathe inauselbner so nach in
 Innulign in den gntmagenen gntmagen
 als in conformität des von nimm fol-
 aussich d. d. des Landes Gubernio in
 Jahr 18. ten 1777 aufano angungenen
 so für Normal regulativ; nicht hat den
 pagen können; über die auf dem in
 Zeit mit des Hill für d. gntmagen in das
 Lüngnenministerliche Gut, und Zeit mit
 des für Einmal mit aus dem Rathe nimm
 werden in Zulassung gntmagen; so ist
 sinne in die falligen Aufsatzung auf
 folgenden 3 Jahren nach dem nimm
 gntmagen. nämlich =